

# Gerechtigkeits = Zeitung.



Das Gesetz untere Waffe, Gerechtigkeit unter Kiel.

Zeitschrift

für

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,

sowie für

Gefängnißwesen des In- und Auslandes.

Verantwortlicher Redacteur:

R. Köppler.

Expedition:

C. G. Prandis' Verlag (Alb. Falckenberg & Co.)

Spandauerstraße No. 1.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Morgens.

Abonnement: Vierteljährlich 22½ Sgr. Monatlich .. 7½ "

incl. Porto resp. Bringerlohn.

Berlin, Donnerstag den 26. Januar.

**Inhalt:** Inland. Berlin. Justiz-Ministerium: Strafen für Schulversummisse. — Stadtgericht: Ehescheidungen. — Kriminalgericht. Schwurgericht: Kuppelrei. Deputationen: Betrug. — Fälschung. — Unterschlagung. — Sechs Anklagen wegen Diebstahls. — Unterschlagung. — Fährliche Brandstiftung. — Kreisgericht. Schwurgericht: Diebstahl. — Provinzen: Marienwerder. — Ausland. Oesterreich. — Baden. — Sachsen. — Schweiz. — Frankreich (Nord). — Amerika. Berliner Polizei-Chronik.

## Inland.

Berlin, den 26. Januar.

### Justiz-Ministerium.

Nach der Bestimmung im § 334 des Strafgesetzbuches müssen Gefängnißstrafen, die wegen polizeilicher Ueberschreitungen verhängt werden, mindestens einen Tag dauern. Es erregte nun mehrfache Bedenken, für die geringen Geldstrafen, welche gegen Eltern wegen der Schulversummisse ihrer Kinder verhängt werden müssen, jedesmal eine 24stündige Gefängnißstrafe zu substituiren. Das Ministerium hat deshalb für die Stadt Berlin eine in dieser Abmessung der Substitutionsstrafe von der Vorschrift des Strafgesetzbuches abweichende Norm genehmigt. Nach dieser soll jetzt nämlich den Geldstrafen von 1 bis 5 Sgr. eine vierstündige, von 6 bis 10 Sgr. eine achtsündige und so fort für jede 5 Sgr. Geldbusse eine vierstündige Gefängnißstrafe substituirt werden. Sollten indeß durch die wiederholten Schulversummisse die Geldstrafen sich so angehäuft haben, daß sie den Betrag von einem Thaler überstiegen, so soll allerdings die analoge Anwendung des §. 335 des Strafgesetzbuches eintreten, wonach jeder Geldstrafe innerhalb des Betrages von 10 Sgr. bis zu 2 Thlr., eine Gefängnißstrafe von 24 Stunden substituirt werden kann.

### Stadtgericht.

Ein nicht sehr erquickliches Zeichen der Zeit ist die erhebliche Zunahme der Ehescheidungsklagen und die in denselben, man möchte fast sagen, absichtlich zur Schau getragene Zerrüttung der ehelichen und Familienverhältnisse. Die Ehe-Deputation des Stadtgerichts bestand früher aus 5 Richtern, welche außer dem Vorsitzenden sämmtlich noch andere Functionen hatten und nur einmal wöchentlich ausschließlich in Ehesachen fungirten, jetzt ist dieser Abtheilung bereits eine größere Anzahl von Richtern zugetheilt, von denen einzelne täglich mit derartigen Verhandlungen beschäftigt sind. Früher gelang es dem Richter, wenn er den Partheien recht eindringlich ihr gegenseitiges Unrecht vorhielt, hin und wieder eine Vereinigung und eine Zurücknahme der Klage zu Stande zu bringen, jetzt kann er sich die unendliche Mühe geben, um die Partheien nur von Ausdrücken ihrer unverzeihbaren Leidenschaft vor Gericht abzubringen, es wird ihm dies selten genug gelingen. Früher sah man es vielen Klagen an, daß der in ihnen aufgeführte Grund nur zum Schein vorgebracht, um die eigentliche Tiefe des ehelichen Zerwürfnisses nach Möglichkeit zu verdecken, weil die Veranlassung dazu eine für einen oder den andern Theil zu

sehr compromittirende war, man hatte also aus eigener Achtung für sich Schöpfung mit den Vergehen des Gegentheils, jetzt bedecken die Kläger ganz schonungslos die gegenseitigen Schwächen, Fehler und ehelichen Vergehen auf und zeigen von Achtung und Schonung unter den Eheleuten nicht die Spur. Man sieht überall den unheilbaren Bruch der ehelichen Verhältnisse durch und kann es unter solchen Umständen nur gerechtfertigt erscheinen, wenn, wie dies neuerdings vom Obergericht in mehreren Fällen geschehen ist, obwohl kein eigentlich hervortretender Ehescheidungsgrund vorhanden und deshalb die ersten Instanzen auf Abweisung der Klage erkannt haben, diese Trennung nur deshalb ausgesprochen wird, weil die Verhandlungen im Ehescheidungsprozeß ganz deutlich gezeigt haben, daß die Ehe unter den Partheien eine unheilbare und deren Fortsetzung dem Zweck der Ehe ganz widersprechen würde. Aus diesem Grunde ist auch noch kürzlich eine Entscheidung des Kammergerichts ergangen, welche die Fristen, welche bisher nach dem ergangenen Erkenntnis verlaufen mußten, bevor dasselbe rechtskräftig wurde, unter gewissen Umständen verkürzt. Bisher war nämlich vom Ehegericht stets angenommen worden, daß eine gütliche Einigung der Partheien nach ergangenen Erkenntnis dahin, daß sie auf jede Appellation verzichteten, das Erkenntnis für rechtskräftig und die Ehe vor dem Ablauf der Rechtskraftfrist für getrennt annehmen wollten, nicht rechtskräftig sei, weil eine solche Annahme dem Hauptgrundsatze des Ehegesetzes, den Eheleuten nämlich nach Möglichkeit Zeit zur Wiedervereinigung zu gewähren, direct widersprechen würde, da die Möglichkeit auch nach ergangenen Erkenntnis doch jedenfalls nicht ausgeschlossen sei, daß der klagende Theil sich versöhnen lasse, die Klage zurücknehme und so die Ehe fortgesetzt werde. Gegen eine aus den angegebenen Gründen hervorgerufene Zurückweisung eines Antrages von Eheleuten auf sofortige Rechtskraft des Erkenntnisses wurde von diesen Beschwerde eingelegt und vom Kammergericht dahin entschieden, daß überall, da, wo die Partheien auf gütliche Weise, d. h. vor Gericht ihren festen Willen kundgaben, auf die Appellationsfristen verzichteten und die Ehe auch vor Ablauf derselben für getrennt ansehen zu wollen, ihnen das Urtheil der Rechtskraft sofort um deshalb nicht zu versagen sei, weil unter solchen Umständen an eine Wiedervereinigung nicht zu denken sei.

### Kriminalgericht.

#### Schwurgericht.

In einer zweitägigen Sitzung wurde eine umfangreiche Anklage wegen gewerbsmäßiger Kuppelrei verhandelt. Die Deffentlichkeit war mit Rücksicht auf die öffentliche Sittlichkeit ausgeschlossen. Es waren sieben Personen angeklagt. Gegen nur vier davon ist erwiesen worden, daß sie in ausgedehnter Art ordentlich Handel mit jungen Mädchen getrieben haben. Diese vier Personen sind der Schneider Kadach, dessen Ehefrau, die separirte Kercker und die verehel. Dehnen. Die Letztere hat die Schamlosigkeit so weit getrieben, daß sie ihre eigene Tochter verknüpelt hat. Wie wir hören, ist sie zu 2 Jahren Zuchthaus, die verehel. Kadach und die separirte Kercker jede zu 6 Monat Gefäng-

niß, der Schneider Kadach zu 1 Jahr Gefängniß verurtheilt worden. Die andern drei Angeklagten sollen freigesprochen sein.

**Swerte Deputation.** 24. Jan. Die separirte Arbeitsfrau Zimmermann, Johanne Friederike geb. Wolf, kam eines Tages zu der ihr bekannten verehelichten Nölte und bat diese, sie möge ihr doch zwei Pfandscheine leihen, einen vom königlichen Leihhause, einen andern aber von einem Privatpfandleiher. Sie behauptete, sie habe ein großes Tuch auf dem königl. Leihhause verlegt und da sie es jetzt ausgelöst, habe sie ein großes von Motten gefressenes Loch darin bemerkt, sie wolle sich daher überzeugen, ob es wahr sei, daß man auf dem königl. Leihhause nicht für Mottenschaden einstünde. Die Nölte hegte kein Mißtrauen gegen die Zimmermann und gab ihr zwei über einen Mantel und ein Tuch lautende Pfandscheine, mit denen sich die Angeklagte entfernte. Sie begab sich damit zu dem Schuhmacher Saar und entnahm hier ein Paar Schuhe im Werth von 25 Sgr., wofür sie ihm die beiden Pfandscheine der Nölte zu seiner vorläufigen Sicherheit zurückließ. Vor Gericht behauptete die Angeklagte, sie habe die Scheine von der verehelichten Nölte zu dem Gebrauch erhalten, den sie davon gemacht, was die Nölte aber entschieden und eidlich in Abrede stellte.

Der Gerichtshof verurtheilte die Zimmermann wegen Betrug und Diebstahl zu 2 monatlichem Gefängniß und 50 Thlrn. Gefängniß, eventualiter noch 4 Wochen Gefängniß.

Dem Schlossergesellen Friedr. Wilh. Kramer war von Küstrin aus sein Wanderbuch nach Berlin vort worden. Die Reise hieher wurde ihm jedoch leid, er begab sich vielmehr nach Charlottenburg und verfiel zu diesem Behuf sein Wanderbuch, indem er Berlin austrat und Charlottenburg an die Stelle schrieb. Er war dieser Fälschung geständig und wurde zu 7 Tagen Gefängniß verurtheilt.

**Dritte Deputation.** 24. Jan. Der Diätarius Carl Ludwig Cauer wurde bei der vierten Abtheilung des königlichen Polizei-Präsidiums hieselbst beschäftigt. Seine unmittelbaren Vorgesetzten waren der Dr. Polizei-Rath Sebald und Dr. Assessor Hermann. Der Erstere übertrug ihm die Verwaltung einer kleinen Kasse, aus welcher die laufenden Ausgaben bestritten wurden. Cauer, der verschuldet war, bedachte aus der Kasse ein Theil derselben und berichtigte die dadurch entstandenen Defecte am Schlusse des Monats aus seinen Diäten. Bei einer vorgenommenen Revision fehlten 10 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf. und gestand Cauer nach Befragen, nicht bloß die Unterschlagung dieser Summe, sondern noch zahlreiche andere Unterschlagungen ein. So hatte er z. B. in der Untersuchungsjahre wider einen gewissen Kreidler 11 Thlr. 12 Sgr., wider den Weinreisenden Weingärtner 35 Thlr., Mühlennmeister Bode an Kosten 25 Thlr., einem Schneidergesellen 16 Thlr., Rentier Schweizer 21 Thlr., Schlächter Götter 64 Thlr. u. s. w. im Ganzen 284 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. unterschlagen, welche Defecte von seinem Vater sofort gedeckt wurden sind.

Cauer hatte zu seiner Verteidigung nichts weiter anzuführen, als daß jene Defecte gedeckt worden seien

und er sich stets gut geführt habe. Uebrigens behauptete er, die Kasse sei eine Privatkasse des Hrn. Polizeiraths Sebald und ihm privatim aus persönlichem Vertrauen seines Vorgesetzten zur Verwaltung übertragen worden.

Der Gerichtshof verurtheilte ihn wegen Unterschlagung in amtlicher Stellung empfangener Gelder zu einjährigem Gefängniß.

Den 25. Januar. Der Arbeitsmann Joh. Friedr. Carl Wallas arbeitete bei dem Handelsmann Bastian auf dessen Obstbahn. Als er eines Tages hier allein war, kam der ihm befreundete Arbeitsmann Joh. Samuel David Tieg zu ihm. Wallas gab ihm eine Kiepe voll Dorstorer Äpfel mit dem Auftrage, er solle dieselben zu seiner Mutter bringen, was Tieg auch that. Wallas ist des Diebstahls geständig und behauptet, Tieg habe darum gewußt, daß die Äpfel gestohlen; Tieg leugnet dies hartnäckig.

Der Gerichtshof verurtheilte Wallas wegen Diebstahls zu 6wöchigem, Tieg wegen Theilnahme daran zu 4wöchigem Gefängniß und beide zu 1jährigem Verlust der Ehrenrechte.

Die verehel. Feuerwerker Buchholz hat am 7. Novbr. der Handelsfrau Sperling, mit welcher sie in demselben Hause zusammen wohnt, ein Thibetkleid und eine Jacke entwendet, welche auf einer Leine im Hofe zum Trocknen hingen. Von dieser Leine stahl sie auch der verehelichten Zudersieder Weinde zwei leinene Hemden. Sie ist im Besitz der gestohlenen Sachen getroffen und angeklagt worden. Sie legte das Geständniß der That ab. Der Gerichtshof verurtheilte sie zu 6 Wochen Gefängniß.

Der Arbeitsmann Carl Wilh. Lehmann, bis jetzt unbescholten, stahl am 12. Dezbr. dem Victualienhändler Heier aus seinem Laden ein Pfund Butter. Er entschuldigte sich auf die erhobene Anklage damit, daß er so betrunken gewesen sei, daß er gar nichts von sich gewußt habe. Heier und seine Ehefrau, welche als Zeugen vernommen worden, bestätigten das nicht, sondern erklärten, der Angeklagte wäre ganz vernünftig und dispositionsfähig gewesen. Darauf wird er mit 4 Wochen Gefängniß belegt.

Die unverhel. Henriette Auguste Ritter, 24 J. alt, stand bei der Professor Fischer in Dienst und entwendete derselben zu verschiedenen Malen eine Menge von Kleidungsstücken und Wäsche, unter welchen sich ein seidener Mantel, im Werth von 20 Thlr., ein Sammethemd für 8 Thlr. u. m. a. befanden. Die Ritter war dieser wiederholten Diebstähle geständig und wurde zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Im November v. J. kam der Hausknecht Joh. Carl Aug. Altus, 20 J. alt, zu dem Schankwirth Wichert, wo er ein Glas Bier trank. Während Niemand im Schenkwirth war, stahl er aus der Ladentasse 20 Sgr. Die Wichert hatte dies durch eine Glashür gesehen und so wurde Altus auf ihre Veranlassung festgehalten und visitirt. Er leugnete, wurde aber zu einem Monat Gefängniß verurtheilt, da man das gestohlene Geld bei ihm gefunden hatte.

Der Bäckerlehrling Reschke, 14 J. alt, stand bei dem Bäcker Leidete in der Lehre. Am 3. November v. J. schickte ihn sein Lehrherr mit Brod zu einem gewissen Geride, von welchem Reschke für Leideke 10 Thlr. einzog, dieselbe für sich zum Ankauf neuer und Einklösung verfertigter Sachen verwendete und sich danach bei seinem Herrn nicht mehr sehen ließ. Er behauptete, das Geld verloren zu haben und blieb auch heut bei dieser Behauptung.

Der Gerichtshof verurtheilte ihn zu 4wöchigem Gefängniß wegen Unterschlagung.

Der Stubenmalergehilfe Heinrich Ferdinand Gustav Fabian ist angeschuldigt, das Vergehen einer fahrlässigen Brandstiftung verübt zu haben. Der Thatbestand ist nach der Anklageschrift folgender:

Am 18. Juni v. J. kam in dem von dem Angeklagten bewohnten Chambragarnie, welches zu der Wohnung des Postboten Gain in dem Hause Dranienstr. 145 gehört, Feuer aus. Es verbrannten nur die Betten und das weitere Umgreifen des Feuers wurde durch die Bemühungen der Hausbewohner verhindert, welche mit einigen Eimern Wasser den Brand löschten. Derselbe wurde zuerst bemerkt, als Fabian kaum 10 Minuten mit seiner Braut, der unverhel. Dorothee Arndt, die Stube verlassen hatte. Als er bei seiner Rückkunft nach Hause am Abend hörte, was sich zugegetragen hatte, erzählte er den Mitgliedern der Familie Gain und der Wittve Sonnenwald, daß er beim Fortgehen, um eine Cigarre in Brand zu bringen, ein Bündholz angezündet hätte, welches er dann von sich geworfen. Bei diesem Geständniß behauptete er sich sehr ängstlich und erklärte sich ohne Aufforderung dazu bereit, den entstandenen Schaden zu ersetzen. Die königl. Staats-Anwaltschaft hat hieraus den Verdacht geschöpft, daß der Angeklagte das nach seinem Zugeständnisse fortgeworfene Streichholz auf das später verbrannte Bett geworfen und dadurch fahrlässig das Feuer veranlaßt habe. Fabian behauptet dagegen, daß er an dem Brande unschuldig ist, weil er das angezündete Streichholz, nachdem er damit die Cigarre angesteckt, erst aus-

gepuffet und hierauf in den Spudnapf geworfen habe. Dabei giebt er die Vermuthung zu erkennen, daß durch die Kinder von Gain, welche nicht selten in seiner Abwesenheit in die Stube gegangen wären, das Feuer verursacht sein könnte. Zum Beweise der Behauptung, daß er das Streichholz in den Spudnapf geworfen, hat er seine Braut als Zeugin vorgeschlagen.

Die verehel. Gain sagt unter eidlicher Befräftigung aus, daß am Tage des Brandes während der Abwesenheit des Angeklagten Niemand von ihrer Familie in das Zimmer gekommen ist und die Wittve Sonnenwald bestätigt die Behauptung der Anklageschrift, daß das Feuer kaum 10 Minuten nach der Entfernung des Angeklagten mit seiner Braut ausgekommen ist.

Die Braut, unverhel. Dorothea Arndt, sagt nach Vorführung, daß sie sich durch ihr vertrautes Verhältniß zum Angeklagten von der Wahrheit nicht abhalten lassen werde, zu Gunsten ihres Bräutigams aus, daß derselbe das Streichholz nach dem Anbrennen der Cigarre ausgepuffet und demnach erst in den Spudnapf geworfen habe. Sie macht sich aber dadurch unglaubwürdig, daß sie mit dem Angeklagten über die Art, wie das Streichholz angezündet worden ist, in Widerspruch kommt.

Sie giebt nämlich an, der Angeklagte habe es an einer aus der Tasche gezogenen Dose angestrichen, während Fabian angiebt, an einer Dose gestrichen zu haben. Durch diesen Widerspruch wurde der Gerichtshof bezogen, das Zeugniß der Arndt nicht als glaubwürdig zu halten. Der Hr. Präsident führte aus, daß nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme das Feuer nur durch die Fahrlässigkeit des Fabian entstanden sein könnte. Dieser wurde zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

Eine sehr alte Frau, die Wittve Hesselbach, ist angeklagt, aus dem Laden des Schlächtermeisters Schadaa ein Pfund Fleisch entwendet zu haben. Sie ist schon vor zwei Jahren wegen eines Diebstahls gleicher Art bestraft.

Präs. Antworten Sie auf die Anklage! Angekl. Es ist recht so. Präs. Haben Sie das Fleisch genommen? Angekl. Ich habe es aus Noth gethan. Präs. Erzählen Sie also, was Sie gethan haben! Haben Sie das Stück Fleisch nicht bezahlen wollen?

Angekl. Ja, bezahlen habe ich's wollen, Herr Schadaa hat es mir aber fortgenommen.

Präs. Sie sagten ja, Sie hätten es aus Noth gethan, da haben Sie also doch nicht bezahlen wollen.

Angekl. Ja, aus Noth habe ich es gethan, aber ich habe nicht stehen wollen.

Bei den confusen Antworten hielt der Herr Präsident es für nöthig, den bestohlenen Schlächter Schadaa zu hören. Dieser sagte aus, daß die Angeklagte das Stück Fleisch heimlich unter ihren Mantel gesteckt hat.

Präs. Angeklagte! warum lügen Sie denn? Sie hören, was der Zeuge sagte!

Angekl. Ja, ich habe es aus Noth gethan.

Präs. Gesehen Sie denn jetzt zu, daß Sie das Fleisch nicht bezahlen, sondern stehlen wollten?

Angekl. Ja. Der Herr Staats-Anwalt beantragte 6 Wochen Gefängniß, weil die Angeklagte sich im Rückfalle des Vergehens befindet. Der Gerichtshof entscheidet nach diesem Antrage.

Kreisgericht.

Schwurgericht.

Sitzungen vom 23. u. 24. Januar. Auf der Anklagebank saßen:

- 1) der bereits wegen Diebstahls 10mal bestrafte Arbeitsmann Carl Ferdinand Hahn, 25 Jahre alt,
2) der gleichfalls wegen Diebstahls bereits bestrafte Arbeitsmann Gottlieb Schittke, 28 Jahre alt, und
3) dessen Ehefrau Caroline Wilh. Schittke, geb. Wasserleben, 33 Jahre alt, bisher unbescholten,

alle drei aus Charlottenburg; Hahn und Schittke unter der Anklage von 14 schweren, 6 einfachen Diebstählen und 1 versuchten, die Schittke unter der Anklage der Hehlerei.

Während der zweiten Hälfte des Monats Juni 1853 wurden in Charlottenburg und der nächsten Umgegend, fast allwöchentlich Einbrüche verübt, ohne daß die Thäter soogleich ermittelt werden konnten.

Bei Gelegenheit eines in der Nacht vom 30. Juni zum 1. Juli 1853 auf dem Grundstück des Kaufmanns Jansel zu Charlottenburg ausgeführten Diebstahls war der Schlüssel zu der von dem Jansel'schen Hofe nach der Kirchhoffstraße-führenden Thür mit entwendet worden.

In der aus diesen Umständen geschöpften Vermuthung, daß die Diebe jenes Grundstück nochmals heimsuchen würden, hatte der Polizei-Lieutenant von Korff am Abend des 3. Juli auf dem Jansel'schen Hofe ein Versteck eingenommen.

Gegen 11 Uhr traten zwei Männer durch die vorerwähnte Thür, welche von Korff unverschlossen und

ohne Schlüssel gelassen hatte, auf den Jansel'schen Hof ein, schlossen dieselbe hinter sich zu und näherten sich behutsam dem Innern des Hofraumes.

Sie wurden nunmehr nach anfänglichem Widerstreben und einem vergeblichen Fluchversuche mit Hilfe des inzwischen hinzugekommenen Schutzmanns Kaufmann festgenommen.

Es waren die beiden Angeklagten Hahn und Schittke. Noch in derselben Nacht wurden in der Schittke'schen Behausung eine Menge verschiedener Gegenstände polizeilich in Beschlag genommen.

Aus der Beschaffenheit eines großen Theils derselben entnahm man, daß sie aus den bereits zur Anzeige gekommenen Einbrüchen herrührten. Die verehel. Schittke, welche anfänglich jede Bekanntschaft mit Hahn leugnete und den redlichen Erwerb jener Sachen behauptete, räumte alsbald in Uebereinstimmung mit ihren beiden Töchtern Hulda und Alwine gegen die recherchirenden Polizeibeamten und sodann auch in der gerichtlichen Verhandlung vom 6. Juli 1853 ein:

daß Hahn, der sich mehrere Wochen lang bis zu seiner Verhaftung in ihrer Wohnung aufgehalten, fast allnächtlich mit ihrem Ehemanne auf Verübung von Diebstählen ausgegangen sei, und daß beide die vorgefundenen gestohlenen Sachen in ihre Wohnung gebracht hätten.

Die Voruntersuchung ist hiernächst auf mehr als 20 verschiedene Diebstähle ausgedehnt worden, hinsichtlich deren Schittke jede Betheiligung gelugnet und welche Hahn nur theilweise eingeräumt hat.

Die sämtlichen Diebstähle, von denen eine Menge nur mittelst gewaltsamen Einbruchs möglich waren, sind von ihnen gemeinschaftlich im Laufe eines Monats verübt worden. Der Pol. Lieutenant von Korff sah sich genöthigt, die gestohlenen, bei Schittke gefundenen Sachen auf einem zweispännigen Wagen abzuholen. Unter diesen finden wir eine große Menge Wein in Flaschen, Kasser mit 94 Pfund Butter, 50 und 80 Pfund Bäckfleisch u. s. w. Es würde uns zu weit führen, wollten wir hier über jeden dieser Diebstähle, die im höchsten Grade interesselos sind, ausführlich berichten; nur so viel sei bemerkt, daß die Thäterschaft der Angeklagten durch den Besitz der überall gestohlenen Sachen genügend bewiesen war. Verhungenachtet verharrete Schittke bei dem schon in der Voruntersuchung von ihm adoptirten System, alles zu leugnen, wurde auch von Hahn nicht bezichtigt, dieser schien vielmehr mit dem ihm hervorstehenden Schicksal als erfahrener Dieb bekannt und darin ergeben zu sein: Hahn räumte nur ein, drei gewaltsame Diebstähle und zwar allein verübt zu haben und wollte von allen andern nichts wissen. Als ihm der Hr. Präsident vorhielt, es sei nicht glaublich, daß er, wie dies bei einem der von ihm eingestandenen Diebstähle geschehen, 8 Flaschen Wein, außer Broden u. s. w. mit einem Male habe mit sich nehmen können, behauptete er, er wäre mehrere Male gegangen und habe die Sachen, ehe er sie nach Schittke's Wohnung brachte, erst im Getreide niedergelegt. Bei Vorhaltung der übrigen Diebstähle war er naiv genug, zu behaupten, er sei zu dumm zum Stehlen!

Die verehel. Schittke, die in der Voruntersuchung manches eingestanden, dann aber wieder zurückgenommen hatte, leugnete hartnäckig gewußt zu haben, daß die bei ihr gefundenen Sachen, die nach ihrer Behauptung sämmtlich Hahn dahin gebracht haben soll, gestohlen waren.

Die Verhandlungen dauerten zwei Tage und waren nicht weniger, als 27 Zeugen vorgeladen.

Den Geschwornen wurden 33 Fragen gestellt und lautete ihr Wahrspruch gegen Hahn, Schittke und die verehelichte Schittke auf schuldig.

Der Gerichtshof verurtheilte Hahn zu 20jähriger, Schittke zu 12jähriger Zuchthausstrafe, die verehel. Schittke aber wegen Hehlerei zu 18 monatlichem Gefängniß.

Marienwerder, 19. Jan. In das ziemlich gefüllte Lokal einer Fabrik hier selbst tritt vor einigen Tagen ein Bauer mit einem jungen Manne, und genießt etwas; bald darauf geht Letzterer fort, und mit ihm verschwindet eine Uhr aus dem Zimmer, welche er natürlich verdächtig ist, entwendet zu haben. Da aber der Bauer ihn nicht zu kennen erklärt, steht plötzlich der Schuhmacher S. auf, der mit unter den Gästen war, giebt sich für den Oberstaatsanwalt aus, klagt den armen Bauer der Hehlerei an und droht mit Verhaftung, wenn jener ihm nicht 100 Thlr. zahle und alle Anwesenden bewirthe. Voller Angst giebt der Bauer seine ganze Baarschaft her, bestehend in 50 Thlrn. und stellt über den Rest einen Schuldschein aus, so wie über die 43 Thlr. betragende Rest. Betrübt kommt er in seinem Dorfe an, und klagt dem Nachbar sein Leid, der aber aus der Beschreibung des kleinen schwächlichen Oberstaatsanwalts schloß, daß dies der Unsrige gewiß nicht sein könnte, andern Tages mit dem armen Geprügelten zur Stadt fährt, und dem richtigen Beamten seine Aufwartung macht, der nun auf die Plage des sofort durch den Augenschein von seinem Irrthum überführten Bauern die nöthigen Schritte zur Bestrafung dieses Gaunerstreiches eingeleitet hat.

## Ausland.

**Oesterreich.** Prag, 19. Jan. Das hiesige Kriegsgericht veröffentlicht mehrere Urtheile wegen Hochverraths. Die Verurtheilten, 11 an der Zahl, sind meist Studenten und haben Festungsstrafen von 1—12 Jahren zu erleiden. Unter ihnen befindet sich auch der ehemalige Redakteur Knebelhans Lieblinsky, der bereits früher wegen hochverrätherischer Antriebe, zum Militär abgestellt wurde, in welchem er gegenwärtig die Korporalcharge bekleidete. Bei Franz Samlicet, welcher der Mitschuld am Hochverrathe angeklagt war, wurde wie bei zwei anderen die Untersuchung wegen Beweismangel für aufgehoben erklärt.

— Ein hiesiger angesehener Gewerbsmann hatte seit etwa 15 Jahren ein Landmädchen in seinem Dienste, das als ein Muster von Treue galt. Seit einigen Jahren aber bemerkte der Gewerbsmann, daß ihm aus seinem Geldtische fünfzuidige, zehnzuidige Banknoten z. verschwand, ohne daß man gegen irgend wen Verdacht fassen konnte. Endlich fragte eines Tags der Gewerbsmann die Magd vertrauensvoll, ob sie nicht eine Vermuthung habe, wohin das Geld verschwinde, da er doch jeden Abend das Tischchen gehörig verschließe und den Schlüssel zu sich nehme. Das Mädchen erwiderte, es ihm sagen zu wollen, wenn er ihr Verschwiegenheit verspreche; es sei seine eigene Gemahlin, die das Geld entwende. Der Gewerbsmann fasste jetzt seine Frau in's Auge, konnte aber nicht das Geringste bemerken. Eines Nachts fällt ihm ein, in dem Zimmer, wo das Geldtischchen stand, nachzuschauen, und siehe da — zu seinem größten Erstaunen erblickt er seine treue Magd, die eben vor dem offenen Tischchen steht. Das Uebrige ergibt sich von selbst. Aus ihrem Geständnisse soll sich ergeben haben, daß bereits gegen 4000 fl. C.M. entwendet worden sind.

**Baden.** In Frankenthal, dem bekannten Bucherorte der Pfalz, ist am 3. d. M. abermals ein Bucherer, Kastali Weil, zu einer Geldbuße von 60,000 fl. verurtheilt worden.

**Bruchsal,** 24. Dezember 1853. Eine ebenso interessante als wichtige Verhandlung vor dem Schwurgerichte wurde gestern Nachmittag geschlossen. Sie dauerte fünf Tage. Ihr Gegenstand war eine großartige Brandstiftung im Städtchen Oppenau im Renschtale. In der Nacht vom 8. Februar 1848 brannte es dort auf einmal an mehreren Orten. In dem außerhalb des Städtchens gelegenen Pfarrhofs brach zuerst das Feuer aus; kaum war aber die erschreckte Einwohnerschaft dahin geeilt, um zu löschen, so brannte es auch schon in der Stadt selbst an drei verschiedenen Orten. Jetzt eilte man den neuen Brandstätten zu, um zu retten, allein es fehlte an den dazu nöthigen Mitteln. Es zeigte sich nämlich, daß die Mundröhren an den Feuerspritzen abhanden gekommen waren. Auf einmal hieß es auch, das Wasser in dem das Städtchen der Länge nach durchziehenden Kanal gehe aus. Man eilte an die vor dem oberen Thore angebrachte Schleuse, und fand dieselbe herabgelassen, so daß das Einfließen des Wassers gehindert war. Mit Mühe wurde dieselbe wieder aufgewunden. Inzwischen brannte es auf einem Speicher. Hier zeigte sich deutlich, daß das Feuer gelegt war. Wenige Tage nach dem Brande fand man auch noch in zwei andern Gebäuden ähnliches Brennmaterial gelegt, jedoch nicht angezündet. Ein weiteres Gebäude, das Wohnhaus des Herbers Kaver Treyer, gerieth zugleich in Brand; es konnte nicht etwa durch andere brennende Gebäude in Brand gesteckt worden sein, denn glücklicherweise war kurz vor dem Brande Windstille eingetreten, es stand zu entfernt von den übrigen brennenden Gebäuden und konnte leicht vor zufälliger Anzündung bewahrt werden. Jedermann war es sofort klar, daß das Feuer von ruchloser Hand gelegt worden sein mußte. Niemand wußte, wie weit die verbrecherischen Pläne der Brandstifter gingen. Bald lagen sechs Wohnhäuser und drei Delonomiegebäude gänzlich in Asche. Die Entschädigungen für die Gebäude allein betragen über 14,000 fl., für versicherte Möbel gegen 6000 fl. wirklich ausbezahlt, noch größere Summen wurden in Anspruch genommen. Schon in der Brandnacht erhob sich allgemein der Verdacht, das Feuer gelegt zu haben, gegen die Maurer und Fischer Reinhold und Righard Amrhein, übel beleumundete Menschen; es wurde sofort eine Untersuchung gegen sie, sowie gegen mehre andere Personen, worunter die Gerber Kaver Treyer'schen Eheleute und Schlosser Lorenz Ruch, eingeleitet; sie endete jedoch damit, daß wegen mangelnder Ueberführungsbeweise einige Angeklugte bloß für verdächtig erklärt, andere außer Verfolgung gesetzt wurden. Nun ruhte die Sache etwa vier Jahre lang, bis zum Frühjahr 1854. Allgemein jedoch wurden die in Untersuchung genommenen Personen für die wirklichen Thäter gehalten; man bezeichnete sie unverholen als die Brandstifter. Jetzt wurde in Folge einer von Joseph Amrhein, einem Bruder der genannten beiden Amrhein, gegen seinen in demselben Hause mit ihm wohnenden Schwager Anton Huber erhobenen Ehrenkränkungsklage, wobei dieser Enthüllungen bezüglich der Brandstiftung machte, die Untersuchung neu aufgenommen, deren Ergebnis die nun erfolgte Verurtheilung von 6 Angeklagten war. Das Wesentlichste

aus dem außerordentlich großen Untersuchungsmateriale ist Folgendes:

Schon lange vor dem Brande hatten Zusammenkünfte der Angeklagten im Hause des Joseph Amrhein stattgefunden, bei welchen der Entschluß das Städtchen niederzubrennen, gefaßt und festgelegt wurde, wie das beschlossene Vorhaben ausgeführt werden sollte. Es wurde ausgemacht, durch Anzünden der Pfarrscheune die Pöschmannschaft vor das Städtchen hinauszulocken, um in diesem selbst dann freie Hand zu haben; durch Entwendung der Spritzenröhren und Abschlagen des Mühlkanals das Löschen zu verhindern, und durch Feuerlegung an mehreren Orten zugleich dem Brande möglichste Ausdehnung zu geben. Der Zweck, der erreicht werden sollte, war ein doppelter. Einmal wollte man Gelegenheit zu großem Verdienste, wie solcher bei dem Aufbau vieler Gebäude herbeigeführt werden mußte, verschaffen, zum Andern wurde von drei Angeklagten, Reinhold Amrhein und den Kaver Treyer'schen Eheleuten, ein betrügerischer Gewinn an der Mobilien-Versicherungsgesellschaft beabsichtigt. Bei dieser hatten sie kurz vor dem Brande ihr Mobilien außerordentlich hoch versichern lassen. Es war ihnen jedoch nicht bloß darum zu thun, den zu hoch versicherten Betrag zu erhalten, sie schafften auch vor dem Brande ihre werthvollsten Möbel in Sicherheit, gaben sie aber später als verbrannt aus und forderten auch Entschädigung für diese. Gewiß ist, daß man bei dem Brande selbst aus den Wohnungen der Angeklagten fast nichts retten sah, obwohl sie das Meiste sehr wohl hätten den Flammen entreißen können. Bemerkenswerth ist, daß die Angeklagten schon lange vor dem Brande unter Hindeutung auf Brandunglück bemüht waren, Andere zu bestimmen, ihre Möbel ebenfalls versichern zu lassen. Daß der Brand obigem Plane gemäß gestiftet wurde, hat man gesehen; wie die Thätigkeit der einzelnen Teilnehmer an der verbrecherischen Verbindung bei der Ausführung beschaffen war, konnte nicht genau ermittelt werden; nur so viel war wohl außer Zweifel, daß Schlosser Ruch die Entwendung der Spritzenröhren, Reinhold Amrhein das Herablassen der Schleuse und Righard Amrhein die Fertigung der Reisigbündel zum Anzünden besorgte; daß ferner die Treyer'schen Eheleute und etwa mit ihnen Schlosser Ruch das Wohnhaus dieser in Brand steckten. Joseph Amrhein blieb, wie es schien, bei der Ausführung des verabredeten Vorhabens unthätig. — Geladen waren zu dieser Verhandlung 124 Zeugen.

Der Wahrspruch der Geschwornen nach kurzer Verathung erklärte den Joseph Amrhein, der früher in gutem Ruf stand, der Theilnahme an der Verbindung zur Brandstiftung, die übrigen fünf Angeklagten aber der Brandstiftung selbst für schuldig. In Folge davon wurde Reinhold und Righard Amrhein, sowie Schlosser Ruch zu je 20 Jahren, Gerber Treyer zu 18, dessen Frau zu 15, und Joseph Amrhein zu 7½ Jahren Zuchthaus verurtheilt. Keiner der Angeklagten war geständig, Alle verjuchten in verstocktem Leugnen, im Verdrehen von Thatsachen, in Verdächtigung der gegen sie aufgetretenen Personen ihr Heil. Reinhold Amrhein, der gesprächigste aber nicht gewandteste von Allen, suchte am zweiten Abend beim Zurückführen in das Gefängniß vergeblich zu entfliehen. Von da an sank ihm der Muth, und er nahm öfters zum Weinen seine Zuflucht, das ihm nicht immer ernstlich gelingen wollte. Treyer war fortwährend schweigsam; Joseph Amrhein war aufmerksam und ruhig; ebenso die Treyer'sche Frau, die augenscheinlich ihren Mann an Einsicht übertrifft, und erst gegen das Ende hin Ergriffenheit zeigte; Schlosser Ruch war verschmitzt und zum Theil heftig. Sämmtliche Angeklagten verzichteten sofort nach verurtheiltem Urtheil auf das ihnen zustehende Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde. — Dies der späte Ausgang einer Untersuchung, die nach Jahren erst die Verbrecher dem Arm der Gerechtigkeit überlieferte, dem sie längst entronnen zu sein wähnten.

**Sachsen.** Rumschütz, 16. Januar. Bei dem jüngst hier stattgehabten Feuer galt schon am Abend desselben Tages als eine selbststehende Thatsache, daß das Feuer durch einen gewissen Pögel ausgekommen sei, welcher auf dem Heuboden in der Schramm'schen Scheune übernachtete, daselbst eine Cigarre anzusteden versuchte, wobei ein ganzes Paket Zündhölzchen in Brand gerieth und von ihm, als er es mit der Hand nicht zu löschen vermochte, in's Heu geworfen wurde. Nach drei Tagen erscheint inzwischen ein gewisser Strizzel aus Brause im angrenzenden Preußischen vor dem königlichen Justizamte zu Weissenberg und giebt an, daß er und sein Kamerad Ruch, ebenfalls aus Preußen, an demselben Tage, wo das Feuer in Rumschütz entstand, dort ketteln gewesen sei, da aber Rumschütz zum Armenvereine gehöre, so haben dieselben keine Gaben erhalten, und um sich nun dafür zu rächen, hätten sie den Hof angezündet. Auf die Frage, warum er sich selbst angebe, antwortete er: er habe gehört, daß sein Mitschuldiger gefänglich eingegeben sei und der würde ihn doch verrathen. Um aber eine gelindere Strafe zu erwerben, sei er selbst gekommen, sich dem Gerichte zu überliefern. Die sofort angestellten Untersuchungen ergaben, daß die Aussage Strizzel's gänzlich erlogen war, indem weder er noch Ruch an diesem Tage, als in Rumschütz das Feuer ausbrach, in Sachsen ge-

wesen waren, und zwar deshalb erlogen, weil er und sein Freund ein „sorgenfreies Winterquartier“ dadurch erzielen wollten.

**Schweiz.** 11. Januar. Das Criminalgericht von Obwalden verurtheilte einen Menschen, welcher einen Luzerner tödtlich verletzt hatte, zu 15jähriger Kettenstrafe, lebenslänglicher Entehrung, 300 Fr. Schadenersatz, Tragung der Prozeßkosten, 1/4tündiger Ausstellung, nachheriger Auspeitschung durch den Scharfrichter und zum Vorruicken in allen Pfarrkirchen des Landes behufs einer angemessenen Strafpredigt.

**Frankreich.** Paris, 17. Januar. Ein alter Viehhändler aus Nogent-Le-Rotrou, dessen Geschäfte zurückgegangen waren und der bis zu der traurigen Rolle eines Viehtreibers in Versailles herabgesunken war, trieb vor einiger Zeit Vieh nach Sceaux, von wo er nicht mehr zurückkam. Nachdem alle Bemühungen, eine Spur von ihm aufzufinden, sich als vergeblich herausgestellt hatten, ging seine Frau zu einer Somnambule in Faubourg Montmartre, welche, im magnetischen Schlaf befragt, aus sagte, daß der Vermißte sich in einem kleinen Leiche des Gehölzes zwischen Sceaux und Versailles ertränkt habe, wo man auch seinen Leichnam finden werde. Auf diese Aussage hin wurde denn auch wirklich der Verunglückte aufgefunden. Einige Zeit nach diesem Vorfalle befand sich die Wittve des Verunglückten in Fontainebleau, wo sie Zeuge der Klage einer Gärtner'sfrau über ihr vermißtes Kind war, ein Mädchen von zwölfthalb Jahren. Sie rief ihr, die Somnambule zu besuchen, was die Frau denn auch in Begleitung einer Verwandten that. Dort erfuhr sie, daß ihre Tochter ermordet worden sei und daß sich der Leichnam derselben in dem Brunnen eines Hauses der Banameile finden werde. Die sofort angestellten Nachforschungen bestätigten die Aussage der Somnambule; der Körper des unglücklichen Kindes ward in dem Brunnen gefunden, mit Spuren eines gewaltsam erlittenen Todes. Der Mörder, den die Somnambule beschrieben hatte, wurde verhaftet und wird vor die nächsten Assisen des Departements der Seine und Marne gestellt werden.

— Zwei Mäcker, die an der Börse böswillige Nachrichten verbreiteten, wurden zur Transportation nach Alger verurtheilt.

**Mouen.** Am 13. Februar 1853 sah man die Eheleute Zürcher Abends um 10 Uhr gemeinschaftlich in ihre Wohnung sich begeben. Von diesem Moment an wurde die Frau Zürcher von keinem Menschen mehr gesehen, bis man am 13. April ihren Leichnam in der Seine fand. Derselbe war nur mit einem Hemd bekleidet und steckte in einem Leinwand sack. Die Beine waren mit einem Stricke zusammengebunden, und ein zweiter Strick hielt die Arme zusammen; ein dritter endlich war in der Gegend der Brust um Saß und Leichnam zugleich geschlungen. Nach einer sorgfältigen Untersuchung erklärten die Aerzte, daß der Leichnam ungefähr zwei Monat im Wasser gelegen haben müsse, also von der Zeit an, wo die Frau Zürcher plötzlich verschwunden war. Sie erklärten ferner, daß der Tod erfolgt sei, ehe die unglückliche Frau in's Wasser gekommen war.

An einen Selbstmord war daher unter diesen Umständen nicht zu denken.

Der Leichnam war schon so sehr in Verwesung übergegangen, daß es den Aerzten nicht möglich war, die eigentliche Todesursache zu ermitteln, aber es bezeugten mehre mit Blut unterlaufene Flecken, welche sich an verschiedenen Theilen des Körpers, namentlich an der linken Schläfe bemerkbar machten, daß an der Frau noch bei Lebzeiten Thätlichkeiten geübt worden waren. Alles bewies, daß eine Verbrechenhand dem Leben der Frau Zürcher ein Ende gemacht hatte. Der Ehemann Zürcher, auf welchen hier der erste Verdacht sich lenkte, besaß Gewandtheit genug, den Verdacht der Justizbehörde Anfangs von sich abzulenken; mit doppelter Stärke aber fiel dieser Verdacht, unterstützt durch schwere Belastungsmomente, immer wieder auf ihn zurück und die öffentliche Meinung sprach sich dahin aus, daß nur er, kein Anderer, der Mörder seiner Frau sei. Verschiedene Umstände sprachen dafür, daß die Gemordete, nachdem sie am 13. Februar Abends mit ihrem Manne in ihre Wohnung eingetreten war, Letztere nicht mehr verlassen hatte, daß sie also in ihrem eigenen Hause gestorben war. Am 14. Februar fand man ihre Kleidungsstücke auf ihrem Bette liegen u. d. Umstand, daß man ihre Pantoffeln am Fuße ihres Bettes stehen sah, ließ darauf schließen, daß sie gar nicht aufgestanden war. Sie ging niemals anders, als mit einer gewissen Sorgfalt gekleidet, zu ihren Nachbarn, indessen fand man alle Kleider, welche sie besaß, ohne Ausnahme in der Wohnung vor.

Das Zürcher'sche Wohn- und Schlafzimmer lag unmittelbar über dem der Eheleute Bourriquet. Letztere hörten jeden Morgen um halb sechs Uhr die Frau Zürcher aufstehen und an ihre Wirthschaftsgeschäfte gehen; am 14. Februar aber hatten sie nichts gehört. Ebenso wenig sahen oder hörten sie, obgleich sie das Erdgeschoß dicht neben der Hausthür bewohnten, an jenem Tage die Frau ausgehen oder eintreten, was ihnen, wie sie versicherten, in keinem Falle hätte entgehen können. Ein ganz bestimmter Beweis endlich ließ jeden Zweifel darüber verschwinden, daß sie nur in

ihrer eigenen Wohnung von der Hand des Mörders getroffen sein konnte. Es waren nämlich die Stricke, mit denen Arme und Beine des Leichnams gebunden gefunden waren, augenscheinlich schon früher gebraucht, denn sie waren mittelst Knoten an einander geknüpft. In der Zürcher'schen Wohnung wurde nun ein Paket gleicher Art, ebenfalls aus verschiedenen Enden zusammengeknüpfter Stricke in Beschlag genommen, welche den an dem Leichnam gefundenen sowohl in Hinsicht der Arbeit, als der Art und Weise, wie die Knoten gemacht waren, so unerkennbar gleichen, daß ein Sachverständiger, welchem sie zur Vergleichung vorgelegt wurden, sein Gutachten mit den Worten abgab:

„Aus tiefter, innigster Ueberzeugung erkläre ich, daß die Stricke, welche an dem Leichnam der Frau Zürcher gefunden worden, demselben Pakete entnommen sind, welches bei Zürcher in Beschlag genommen ist.“

Daraus ergibt sich, daß die Frau Zürcher nicht durch einen Fremden ermordet worden ist.

Der Ehemann hat erklärt, daß er die Nacht vom 13. zum 14. Februar bei seiner Frau verbracht habe und Morgens um 6 Uhr ausgegangen sei, als diese noch geschlafen habe. Abends um 9 Uhr sei er in seine Wohnung zurückgekehrt. Wenn man annimmt, daß diese Erklärung in Wahrheit beruhe, so ergibt sich daraus, daß die Frau Zürcher zwischen 6 Uhr Morgens und 9 Uhr Abends in ihrer Wohnung ermordet und dann fortgeschafft sein mußte. Aus der Lage des Hauses aber, welches die Zürcher'schen Eheleute bewohnten, geht klar die Unmöglichkeit hervor, daß es so gewesen sein könnte. Außerdem ist auch nicht anzunehmen, daß der Mörder den Leichnam zu einer Zeit fortgetragen haben würde, als er auf den Straßen bemerkt werden konnte.

Die Wahrheit war demnach, daß Frau Zürcher nur in der Nacht vom 13. zum 14. Februar ermordet war, weil nur zu dieser Zeit der Leichnam fortgeschafft werden konnte, und daß Niemand, als ihr Mann der Mörder sein konnte, da er anerkannte, während der ganzen Nacht seine Frau nicht verlassen zu haben.

Wirklich belundeten auch mehrere Zeugen, daß Zürcher lügt, wenn er behauptete, daß er, seiner täglichen Gewohnheit folgend, auch am 12. Februar ausgegangen sei. Sein Zimmer war über dem der Eheg. Bourmique und dem des Herrn Maricieux gelegen. Jeden Tag hörten diese das Geräusch seiner schwerfälligen Tritte, wenn er ausging. Am 14. Februar hat keiner von ihnen etwas gehört, woraus sich ergibt, daß Zürcher seine Wohnung schon zur Nachtzeit verlassen hat.

Auch sein ganzes Benehmen nach dem Verschwinden seiner Frau hat sein Schuldgefühl verrathen. Während alle Nachbarn sich über ihr Schicksal beunruhigten, war er der Einzige, der sich keine Sorge darüber zu machen schien, was aus ihr geworden war. Erst einige Tage nachher und nur auf Veranlassung des Herrn Bourmique machte er den Municipalbeamten Anzeige von dem Verschwinden seiner Frau. Am 17. Februar versuchte er sogar, die Hausbewohner glauben zu machen, daß seine Frau in der vergangenen Nacht zu ihm gekommen sei und ihm seine Uhr gestohlen habe. Zwar ging er am 14. Februar Abends in Begleitung des Herrn Bourmique in seine Wohnung; er wollte nicht zuerst eintreten und sagte, er habe Furcht; er konnte endlich beim Eintreten eine lebhaftere Bewegung nicht unterdrücken, welche allein durch die Beweismittel zu erklären ist, die ihm sein Verbrechen verursachte.

Zu allen diesen schwer belastenden Momenten, welche die Untersuchung gegen Zürcher herausstellte, kamen noch andere Zeugnisse, aus welchen man zwar nicht so direkt auf seine Thäterschaft schließen konnte, welche aber wohl geeignet waren, den gegen ihn obwaltenden Verdacht nur noch mehr zu bestärken. In der Nacht vom 13. zum 14. Februar sollen nämlich mehre Nachbarn ein durchdringendes Geschrei gehört haben, die Eheleute Bourmique hatten Jemanden auf der Treppe gehen hören, sie hatten ferner gehört, wie die Hausthür leise und vorsichtig geöffnet und wieder geschlossen worden war.

Das Motiv, durch welches Zürcher sich hat bestimmen lassen, an seiner eigenen Frau zum Verbrecher zu werden, ist der Justiz ebenfalls nicht entgangen. Die Eheleute Zürcher lebten im schlechtesten Einvernehmen. Die Frau machte Schulden und ihre ganze Führung verdiente eine schamlose genannt zu werden. Ihr Mann unterdrückte anfangs den Zorn, den er im Innern über die schlechte Führung seiner Frau empfand, aber er änderte später dies Benehmen und theilte der Frau Bourmique seinen Entschluß mit, seiner Schande ein Ziel zu setzen. Er verbarg ihr nicht, daß Rachegefühle in seinem Innern tobten und fügte hinzu: „Wenn ich mir etwas vorgenommen habe, bin ich der Mann, der es ausführt und nicht zurückdrückt.“ Am Abend des 13. Februar hatte er einen Bank mit seiner Frau, und, vor nichts zurückschreckend, wie er es selber vorhergesagt hatte, befriedigte er seine Rache, indem er ein Verbrechen beging.

Alle aufgeführten Umstände waren mehr als ausreichend, um eine Anklage wegen Mordes gegen

Zürcher zu begründen, welcher am 13. Januar vor den Geschwornen erschien.

Der Prozeß war schon früher vor den Assisen zu Nouen verhandelt worden. Die Jury hatte dort die Mordfrage verneint und nur eine schwere Körperverletzung, welche den Tod zur Folge gehabt, als festgesetzt erklärt. Es war in Folge dessen eine vierjährige Freiheitsstrafe gegen Zürcher ausgesprochen, das Urtheil aber vorgekommener Formfehler wegen vom kaiserlichen Cassationshofe vernichtet worden. In Nachstehendem theilen wir nun die nochmalige Verhandlung des Prozeßes vor dem neuen Schwurgerichte mit, vor welches er zurückverwiesen worden ist.

Das Verhör des Angeklagten bezog sich vorzugsweise auf sein Benehmen am Morgen des Verschwindens seiner Frau, auf die Anwesenheit eines Hammers, welcher möglicherweise zur Tödtung gedient haben kann, auf die Gründe, welche ihn verhindert haben, in die Küche einzutreten, wo der Leichnam zwei Tage aufbewahrt worden sein soll und auf einen nächtlichen Besuch, den er zwei Tage nach dem Morde in dieser Küche gemacht hat und der, wie die Anklage annimmt, die Fortschaffung des Leichnams zum Zwecke gehabt hat, ferner auf den Umstand, daß der Angeklagte erst nach drei Tagen der Polizei Anzeige vom Verschwinden seiner Frau gemacht hat, was er daraus erklärt, daß er an eine Untreue seiner Frau geglaubt habe, von welcher er keinen Skandal haben machen wollte. Alle seine Antworten auf die verschiedenen Fragen sind bestimmt und ohne Hinterthür und Verlegenheit.

Die Aussagen der Zeugen lauteten fast ohne Ausnahme günstig für Zürcher; er wurde als arbeitssamer, fleißiger und ruhiger Mann geschildert, während seiner Frau ein unordentlicher Lebenswandel, in welchem vielfache Verletzungen der ehelichen Treue eine Hauptrolle spielte, vorgeworfen wurde. Zu den von der Anklage erwähnten Belastungsmomenten treten gar keine neuen hinzu, so daß es an einem direkten Belastungsbeweise ganz fehlte.

Der Verteidiger, Mr. Chassaud, hob es als einen für die Unschuld des Angeklagten laut sprechenden Beweis besonders hervor, daß derselbe, wenn er sich nicht gänzlich unschuldig fühlte, sich bei der in der ersten Verhandlung gegen ihn erkannten leichten Freiheitsstrafe beruhigt und nicht durch Einlegung des Cassationsgesuches seinen Kopf zum zweiten Male auf das Spiel gesetzt haben würde.

Dieser Punkt wird es wohl vorzugsweise gewesen sein, der die Geschwornen bestimmte, das Nichtschuldig anzusprechen. Der Präsident fertigte sogleich den Entlassungsbefehl aus.

Zürcher sprach, sich gegen die Geschwornen wendend, mit heller und fester Stimme die Worte:

„Dank, Dank, meine Herren Geschwornen! Das Urtheil, das Sie gegeben haben, spricht die Gerechtigkeit Gottes durch den Mund der Menschen aus. Sie haben Gerechtigkeit an einem Unschuldigen geübt!“

Amerika. Unter dem Titel: ein kleiner Märtyrer berichtet der Daily Argus über folgendes vor dem Gerichtshofe zu Madison kürzlich abgeurteilte Verbrechen.

Ein Knäbchen von 9 Jahren, beweglich und lieblich wie ein Engel, mit blonden Locken und blauen Augen, hatte Aufnahme gefunden in dem Waisenhause von Milwaukee und war von dort zu einem Pflanzler in Marquette gekommen, der es adoptirt hatte. Dieser Pflanzler gehörte zur Baptisten-Gemeinde und hatte bereits früher ein anderes Kind, ein junges Mädchen, adoptirt, das 2 Jahre älter war als der Knabe.

Einige Zeit nach der Aufnahme dieser Kinder in ihre neue Familie, betraf der Knabe seine Mutter in unzüchtigem Verkehr mit einem Dritten und sprach davon zu seiner kleinen Schwester, die ihrerseits wieder der Mutter davon Mittheilung machte. Diese wies die Beschuldigung mit Nachdruck zurück und ihre Entrüstung schien so groß, so wahr, daß der Mann sich überzeugt hielt, seiner Frau sei Unrecht geschehen! Diese bestand nun darauf, daß er das Kind so lange prügeln bis es widerrufe. Der Pflanzler, eine Knete nehmend, band das Kind an einen Balken des Wohnzimmers und schlug zwei Stunden hindurch dergestalt auf dasselbe, daß das Blut den Boden überschwemmte.

Danach ließ er ab und fragte das Kind, ob es noch bei seiner Aussage verbleibe? „Papa, sagte der Kleine, ich habe die Wahrheit gesagt und kann keine Lüge sagen.“

Das der gräßlichen That beimehnende Weib bestand nun darauf, daß ihr Mann die Züchtigung fortsetze und nannte das „seine Pflicht“; wieder fielen die furchtbarsten Hiebe auf den kleinen Unglücklichen, bis er fast entseelt in die Arme seines Henters sank. Den Hals desselben mit beiden Armen fest umklammernd, seufzte das Kind: „Papa, ich sterbe“, und — verschied.

Die vor dem Gerichtshofe gepflogenen Verhandlungen haben nun ergeben, daß das Kind Recht hatte, wenn es das Weib seines Pflanzers beschuldigte, und daß es die unfähigsten Martern und selbst den Tod der Lüge vorzog, durch die es sich hätte retten können. Der Gerichtshof verurtheilte den Pflanzler und sein Weib, die dies heroische Opfer der Wahrheitsliebe moordeten, zu zehnjähriger Einsperrung, die sie in dem Gefängniß von Wapuna abzulösen werden.

## Polizei-Chronik.

— Den 23. d. M. hat sich wieder der Fall ereignet, daß eine unbekannte Fremdsperson ein kleines Kind an einem entlegenen Ort gefodt und solches fast ganz ausgeplündert hat. Eine allgemeine Aufmerksamkeit von Seiten des Publikums auf Personen, welche sich in verdächtiger Weise mit den Kindern auf der Straße zu schaffen machen, kann in dieser Beziehung manches Unheil verhüten.

— Das neue Droschkenreglement, welches vor einigen Tagen im hiesigen Intelligenzblatt publizirt worden ist, und welches wegen seines bedeutenden Umfangs von den übrigen Tagesblättern nicht mitgetheilt worden ist, enthält mancherlei zweckmäßige Modificationen der bisherigen Einrichtungen. Namentlich ist das Reglement darauf bedacht, nach der Art der pariser Fiacre in Berlin zweifelhafte Droschken herzustellen, da die vierstigen meist eine zu starke Last für ein Pferd bilden und leicht Reparaturen nach sich ziehen. Demgemäß kostet vom 1. Februar d. J. ab eine Fahrt für zwei Personen 6 Sgr., während für eine Person der alte Preis von 5 Sgr. beibehalten ist. Für vier Personen ist der Preis 12½ Sgr., damit sich diese lieber zwei verschiedener Droschken bedienen sollen. Ferner enthält das Reglement, um dem Unfuge, welcher auf den Eisenbahnhöfen von den Droschkenkutschern vielfach mit den ankommenden Fremden getrieben wird, vorzubeugen, die Bestimmung, daß diejenigen Droschken, welche bestellt sind, auf einer bestimmten Stelle halten müssen. Alle Droschken, welche auf dieser Stelle nicht halten, sind verpflichtet, jeden Fahrgast aufzunehmen. Außerdem werden an mehreren Stellen, wo sonst nur Thyrubwerke für Landfahrten gehalten haben, in den Wochentagen auch Droschken bereit stehen.

— Der 4½ Jahr alte Sohn des Tischlermeisters W. Wilhelmstraße wohnhaft, ergriff am 15. d. M. Abends ein Gefäß, in welchem sich kochend Wasser befand und das auf dem Rande eines Tisches stand und trank daraus, ehe man es verhindern konnte. In Folge der Verbrennung des Schlundes starb der Knabe am 17. d. M. Abends, aller angewandten Mittel ungeachtet.

— Der in der Südenstraße wohnhafte Gürtlergeselle F. erlitt am 19. d. M. bei einer Schlägerei auf der Herberge eine Verletzung des rechten Fußes, weshalb er am 20. d. M. zur Charité gebracht wurde.

— Einen sich jetzt hier fremd aufhaltenden Mann von Stande wurde am 21. d. M. Abends, während er der Aufsicht in der königlichen Sing-Academie bewohnte, aus der Tasche seines Rockes eine schwarz lederne Brieftasche, in welcher sich ein Hundert-Thalerschein, zehn einzelne Thalerscheine und eine auf seinem Namen ausgestellte Passkarte befand, entwendet.

— Der dem Trunke und Müßiggange ergebene, 46 J. alte, Marktgrafenstr. wohnhafte Zimmergeselle G., der schon öfter zu Beschwerden Veranlassung gegeben hat, mißhandelte am 17. d. M. in ziemlich trunkenem Zustande ohne Veranlassung seinen 13 J. alten Sohn dergestalt, daß er denselben in seiner Wuth bei den Ohren erfaßte, in die Höhe hob und ihn dann mit aller Kraft zu Boden warf. Der Knabe blieb liegen und war nicht im Stande, sich von der Stelle zu bewegen. Derselbe liegt jetzt lebensgefährlich an der Unterleibs-Entzündung darnieder. Der 20. G. ist zum Criminalarrest gebracht worden.

— Die unverhebel. D., 23 Jahre alt, Krausenstraße im Dienst, entfernte sich in der Nacht zum 21. d. M. aus ihrem Dienstverhältnisse und der Wohnung ihrer Dienstherrschaft in einem Krankheitsanfälle, wahrscheinlich nur sehr mangelhaft gekleidet, und liegt die Vermuthung nahe, daß sie ihrem Leben gewaltsam ein Ende gemacht hat. Sie hat ihre sämtlichen Bekleidungsgegenstände zurückgelassen, so daß nicht angegeben werden kann, womit sie bei ihrer Entfernung gekleidet war.

— Das Dienstmädchen S., 26 J. alt, Wassergasse im Dienst, die heimlich geboren hatte, wurde nach einem Polizeibureau geführt, und hatte sie das anscheinend ausgetragene todtgebene Kind in einem Paket, das sie unter dem Arme trug, eingewickelt. Sie wurde demnach nach dem Krankenhaus Bethanien, die Kindesleiche aber nach dem Obductionshause gebracht. Die S. will das Kind todt geboren haben.

— Dem 5 J. alten Sohn des Schuhmanns B., Lindenstraße wohnhaft, wurden am 23ten d. Mts. Vormittags von einem unbekanntem Frauenzimmer, nachdem es ihn auf den Flur des Hauses alte Jacobsstr. 15 gefodt hatte, ein Mantel, eine Ledertasche, eine Flasche und 5 Sgr. abgenommen.

— Am 23ten d. Mts. früh besetzte der Grenadier Schulz von der 7. Comp. des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments mit Gewehr und Mantel 2c., und soll er seinen Weg über Reinickendorf hin genommen haben.

— Die unverhebel. S., 15½ J. alt, Tochter des Schiffbauerdamm wohnhaften Kutschers P., genoh am 20. d. M. in der Absicht etwas Branntwein gegen Zahnschmerzen zu gebrauchen, aus der unrichtigen Flasche eine kleine Quantität Schwefelsäure und verstarb an den Folgen, sofort herbeigeholten ärztlichen Beistandes ungeachtet, in der Nacht zum 21ten d. Mts.

— Auf seinem Patrouillengange in der Mittelstr., sah in der Nacht zum 22. d. M. gegen 3 Uhr der Schutzmann Hilbrandt in einer beschl. 2 Tr. hoch gelegenen Wohnung, daß ein Mann eine Scheibe zerstückt und sich mit dem Oberkörper aus dem Fenster hinauslehnte. Dies und der Umstand, daß Rauch aus dem Fenster drang, bestimmten den 20. S., sich sofort dort hinauf zu begeben, und fand er in dem dicht vom Rauch angefüllten Zimmer den Studenten P. sprachlos vor. Nachdem er Fenster und Thüren geöffnet, sah er, daß der Sopha und die Bettdecke brannte. Das Feuer ward bald gedämpft, der 20. P. erholte sich nach und nach und ergab es sich, daß er einen brennenden Wachsstock auf einen dicht neben dem Bette stehenden Stuhl gesetzt hatte, darüber eingeschlafen und so das Feuer entstanden war.